

Anlage 1 Synopse

Neufassung der Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Schwelm

Aktuelle Satzung i. d. F. des 1. Nachtrages vom 11.12.2008	Entwurf der neuen Satzung	Erläuterungen
<p>Auf Grund</p> <p>der §§ 7 (1) und 41 (1) in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) – SGV. NRW. 2023 -,</p> <p>der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW S. 8), – SGV. NRW. 610 – und</p> <p>des § 67 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007 (BGBl. I S. 3089)</p> <p>in Verbindung mit der Verordnung über den Marktverkehr der Stadt Schwelm hat der Rat der Stadt Schwelm am 11.12.2008 folgenden 1. Nachtrag zur Gebührensatzung beschlossen:</p>	<p>Auf Grund</p> <p>der §§ 7 (1) und 41 (1) in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271),</p> <p>der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 394) und</p> <p>des § 67 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2011 (BGBl. I S. 1341)</p> <p>in Verbindung mit der Verordnung über den Marktverkehr der Stadt Schwelm hat der Rat der Stadt Schwelm am 15.12.2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:</p>	<p>Redaktionelle Anpassung aufgrund diverser Gesetzesänderungen</p>

<p>§ 1 Benutzungsgebühren</p> <p>Die Stadt Schwelm erhebt für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes und seiner Einrichtungen zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Benutzungsgebühren.</p>	<p>§ 1 Benutzungsgebühren</p> <p>Die Stadt Schwelm erhebt für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes und seiner Einrichtungen zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Benutzungsgebühren.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>(1) Für die Berechnung der Gebühren ist der Flächeninhalt des in Anspruch genommenen Platzes maßgebend.</p> <p>(2) Die Gebühr beträgt für jeden in Anspruch genommenen m² 0,64 Euro. Die in Anspruch genommenen Fläche wird auf volle m² aufgerundet. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 € pro Markttag. Teilbeträge werden jeweils auf volle Euro abgerundet.</p>	<p>§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>(1) Für die Berechnung der Gebühren ist der Flächeninhalt des in Anspruch genommenen Platzes maßgebend. Die Gesamtfläche wird grundsätzlich auf volle Quadratmeter aufgerundet.</p> <p>(2) Die Gebühr beträgt bei Dauernutzung für jeden in Anspruch genommenen Quadratmeter 0,61 €. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 € pro Markttag.</p> <p>(3) Die Gebühr beträgt bei Tagesnutzung für jeden in Anspruch genommenen Quadratmeter 0,70 €. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 € pro Markttag.</p>	<p>Redaktionelle Änderung, da die Regelung sowohl für Dauernutzung als auch für Tagesnutzung gilt.</p> <p>Der Gebührensatz wurde neu berechnet und verringert sich auf Grund höherer Nutzfläche. Die Mindestgebühr wurde moderat erhöht. Auf eine generelle Abrundung wird wegen des vorgesehenen Lastschriftverfahrens und des Einnahmeausfalls für die Stadt Schwelm verzichtet.</p> <p>Für Tagesnutzung wird auf Grund des höheren Verwaltungsaufwandes eine höhere Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr entspricht der Gebühr für Dauernutzung.</p>

<p>(3) Energiekosten werden pauschaliert in Rechnung gestellt.</p>	<p>(4) Energiekosten werden pauschaliert in Rechnung gestellt</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 3 Gebührenpflichtige</p> <p>Gebührenpflichtig ist der Anbieter von Waren auf dem Wochenmarkt gemäß § 67 der Gewerbeordnung.</p>	<p>§ 3 Gebührenpflichtige</p> <p>Gebührenpflichtig ist der Anbieter von Waren auf dem Wochenmarkt gemäß § 67 der Gewerbeordnung.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung. Sie wird bei Dauerzuweisung eines Standplatzes als Vierteljahresgebühr erhoben. Bei nur gelegentlich teilnehmenden Marktbesuchern wird sie als Tagesgebühr erhoben und mit der Aufstellung des Marktstandes fällig.</p>	<p>§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung. Sie wird bei Dauernutzung per Jahresbescheid festgesetzt und quartalsweise erhoben. Bei Tagesnutzung wird sie als Tagesgebühr erhoben und mit der Zuweisung des Platzes fällig.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung, da nunmehr bei der Höhe der Gebühren zwischen Dauernutzung und Tagesnutzung unterschieden wird.</p>
<p>§ 5 Zahlung</p> <p>(1) Die Gebühren sind bei Dauerzuweisung vierteljährlich im voraus jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres zu entrichten bzw. aufgrund einer erteilten Einzugsermächtigung durch die Stadtkasse einzuziehen. Die Gebühren werden auch fällig, wenn der zur Verfügung gestellte Platz nicht benutzt wird.</p>	<p>§ 5 Zahlung</p> <p>(1) Die Gebühren sind bei Dauernutzung vierteljährlich im voraus jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres zu entrichten. Der Stadtkasse ist eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Gebühren werden auch fällig, wenn der zur Verfügung gestellte Platz nicht benutzt wird.</p>	<p>Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes soll die Zahlungsabwicklung nur noch per Einzugsermächtigung erfolgen.</p>

<p>Ist es einem Markthändler infolge längerer Krankheit oder in anderen begründeten Ausnahmefällen nicht möglich, den Markt zu beschicken, soll ihm die Gebühr erstattet werden. Bei rechtzeitiger Mitteilung wird der Erstattungsbetrag beim nächsten Quartalseinzug berücksichtigt.</p> <p>(2) Tagesgebühren sind auf dem Wochenmarkt an den mit der Erhebung Beauftragten der Stadt Schwelm gegen Quittung zu entrichten.</p> <p>(3) Der Nachweis der Zahlung bzw. die Quittung ist während der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuzeigen.</p>	<p>Ist es einem Markthändler infolge einer Erkrankung von mehr als 2 Wochen oder aus vergleichbaren, nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht möglich, den Markt zu beschicken, soll ihm die Gebühr nach § 2 Abs. 2 auf Antrag erstattet werden. Der Abwesenheitsgrund ist glaubhaft zu machen und unverzüglich nach Bekanntwerden der Marktaufsicht schriftlich anzuzeigen. Als Erstattungsgrund kann auch ein angemessener Jahresurlaub bei rechtzeitiger Anzeige gewertet werden.</p> <p>(2) Die Gebühren sind bei Tagesnutzung auf dem Wochenmarkt an den mit der Erhebung Beauftragten der Stadt Schwelm gegen Quittung zu entrichten. Die Quittung ist während der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuzeigen.</p>	<p>Neuregelung aufgrund entsprechender Praxiserfordernisse.</p> <p>Redaktionelle Änderung, da nunmehr zwischen Dauernutzung und Tagesnutzung unterschieden wird.</p> <p>Redaktionelle Änderung, da die Zahlungsabwicklung bei Dauernutzung nur noch per Einzugsermächtigung erfolgen soll.</p>
	<p>§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Schwelm tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Schwelm in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 11.12.2008 außer Kraft.</p>	